

# Die Reform der Sachaufklärung in der Zwangsvollstreckung

Obergerichtsvollzieher Kunibert Schade, Siegen

## Einleitung

Die Vollstreckungsmaßnahmen in der Mobiliar-Vollstreckung waren und sind noch bis zum 31.12.12 leider begleitet von wenig Effektivität. Das wird in hohem Maße dadurch beeinflusst, dass dem Gläubiger die umfangreichen Informationen über das Vermögen des Schuldners erst am Ende – also viel zu spät! – des Verfahrens durch die Abgabe der eidesstattlichen Versicherung bekannt werden. Die dann danach durchgeführten Pfändungsmaßnahmen führten dann ebenfalls nur selten zum Erfolg. So haben auch die letzten „schuldnerfreundlichen“ gesetzlichen Regelungen den „Gläubiger-Frust“ in der Mobiliarvollstreckung gefördert:

- Anhebung der Pfändungsfreigrenzen bei Lohnpfändungen,
- Einführung des Verbraucher-Insolvenzverfahrens,
- Einrichtung eines Pfändungsschutzkontos.

Der Gesetzgeber hat nun durch „Die Reform der Sachaufklärung in der Zwangsvollstreckung“ vollstreckungsrechtliche Veränderungen geschaffen, welche durch vorangestellte effektive Vollstreckungsmaßnahmen die Gläubiger-Forderung realisieren lassen.

Dem Gerichtsvollzieher wurden neue umfangreiche „Regelbefugnisse“ zugewiesen, die ebenfalls zu einem erfolgreichen Forderungseinzug führen.

Die Vermögenssituation des Schuldners hat sich in den letzten Jahrzehnten erheblich verändert. Der Schuldner verfügt nur noch äußerst selten über „pfändbare Gegenstände“.

Der Einsatz moderner Technik und die damit verbundene elektronische Datenführung und -übermittlung werden die Zwangsvollstreckung beschleunigen.

Nicht zuletzt ist jetzt fest normiert die „Gütliche Erledigung“, durch welche der Gerichtsvollzieher zusätzliche Möglichkeiten des ratenweisen Forderungseinzuges bekommt.

## Inhaltsverzeichnis

|  |    |
|--|----|
| Einleitung   | 1  |
| 1. Der Vollstreckungsauftrag                                       | 3  |
| 2. Ermittlung des Aufenthaltsorts des Schuldners (§ 755 ZPO n. F.) | 5  |
| 3. Die gütliche Erledigung, § 802 b ZPO n. F.                      | 7  |
| 4. Vermögensauskunft des Schuldners, §§ 802 c und 802 f ZPO n. F.  | 10 |
| 5. Die Erzwingungshaft, §§ 802 g ff ZPO n. F.                      | 14 |
| 6. Auskunftsrechte des Gerichtsvollziehers, § 802 l ZPO n. F.      | 15 |
| 7. Das Schuldnerverzeichnis, §§ 882 b ff. ZPO n. F.                | 17 |

### Anhang:

- Gesetze ZPO (Auszug)
- Formular-Entwurf „Vollstreckungsauftrag“
- Formular-Entwurf „Vermögensverzeichnis“

## 1. Der Vollstreckungsauftrag

Der Gerichtsvollzieher wird nur tätig, wenn ihm ein entsprechender Auftrag erteilt wird. Dieser Auftrag kann schriftlich, mündlich oder auf dem elektronischen Wege gestellt werden. Der Auftrag ist also an keine besondere Form gebunden und daher formlos möglich. Die gesetzlichen Regelungen enthalten die §§ 753, 754 und 802 a ZPO n. F.

Der Gläubiger kann hierzu die Mitwirkung der Geschäftsstelle in Anspruch nehmen. (§ 753 Abs. 2 ZPO). Das bedeutet, der z. B. anwaltlich nicht vertretene Gläubiger sucht den zuständigen Sachbearbeiter des Amtsgerichts auf. Dieser wird dann dem Gläubiger ein Formular des Auftrags zum Ausfüllen übergeben. Ggf. wird der Geschäftsstellenbeamte beim Ausfüllen behilflich sein. Auftraggeber bleibt aber dennoch der Gläubiger.

Grundsätzlich empfiehlt es sich, den jeweiligen Auftrag an den Gerichtsvollzieher schriftlich zu erteilen. Nicht zuletzt wird der Gläubiger ein Duplikat dieses Auftrags zu seinem Vorgang (Handakte) nehmen. Auch lassen sich Rückfragen und evtl. Unstimmigkeiten bei der Auftragserteilung zwischen Gläubiger und Gerichtsvollzieher besser erörtern.

Bis Ende dieses Jahres wird noch eine Vielzahl unterschiedlicher Aufträge – sowohl umfangreich als auch inhaltlich – den Gerichtsvollziehern zur Erledigung übermittelt. Es gehört zu den Amtspflichten des Gerichtsvollziehers, die Aufträge sehr genau zu beachten und zu erledigen. Schließlich entstehen hieraus u. a. kostenrechtliche Konsequenzen für alle Verfahrensbeteiligten. Auch über „nicht ernst“ gemeinte Aufträge muss der Gerichtsvollzieher entscheiden: so enthält beispielsweise der Vollstreckungsauftrag einer Krankenkasse oder Berufsgenossenschaft den Auftrag „...die vom Gläubiger unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Sachen zu pfänden...; die titulierten Forderungen betreffen jedoch ausnahmslos rückständige Beiträge. Auch werden – was wiederum nicht notwendig ist – Kassenpfändungen und Austauschpfändungen beantragt. Hierzu ist der Gerichtsvollzieher von Amts wegen verpflichtet, sodass es eines besonderen Auftrages nicht bedarf. Nicht zuletzt wird nur „...für den Fall der fruchtlosen Pfändung ...“ das Verfahren zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung beantragt. Die übrigen, nur noch bis zum 31.12.12 erforderlichen Voraussetzungen des § 807 Abs. 1 ZPO hingegen werden nicht erwähnt. So ist auch bei einem evtl. „Kombi-Auftrag“ ein neuer Auftrag zur Durchführung des Verfahrens auf Abgabe der eidesstattlichen Versicherung erforderlich. Nicht nur erhebliche zeitliche Verzögerungen sind die Folge, sondern auch mögliche Pfändungsmaßnahmen setzen zu spät ein, andere Gläubiger könnten bereits Vollstreckungshandlungen eingeleitet haben und die eigene Forderung ist erst später oder überhaupt nicht mehr realisierbar.

Der Gesetzgeber hat mit der Reform der Zwangsvollstreckung zum 01.01.2013 gesetzliche Veränderungen vorgenommen, die Zwangsvollstreckung wird zügiger und vor allem effektiver durchgeführt.

Nach § 753 Abs. 3 ZPO n. F. wird das Bundesministerium der Justiz ermächtigt, verbindliche Formulare für den Vollstreckungsauftrag einzuführen. Mit verbindlicher Einführung eines solchen Formulars sind dann nur noch schriftlich oder elektronisch erteilte Aufträge zulässig. Durch diesen „Formularzwang“ soll erreicht werden, dass die Zwangsvollstreckung weiterhin standardisiert wird.

Bisher ist ein einheitliches Formular noch nicht eingeführt worden. Es liegt aber bereits ein Entwurf vor, welcher alle gesetzlichen Neuerungen enthält. Ein Muster ist im Anhang abgedruckt.

Solange ein verbindliches Formular noch nicht eingeführt ist, sollte der Gläubiger das dargestellte Muster verwenden. Insbesondere ist so rechtzeitig zu Beginn der Reform schergestellt, dass der Gläubiger keine relevanten Auftragspunkte vergisst.

Durch den Vollstreckungsauftrag und die Übergabe der vollstreckbaren Ausfertigung wird der Gerichtsvollzieher ermächtigt, Leistungen des Schuldners entgegenzunehmen und diese zu quittieren sowie mit Wirkung für den Gläubiger Zahlungsvereinbarungen nach Maßgabe des § 802 b ZPO n. F. zu treffen (§ 754 Abs. 1 ZPO n. F.). In dieser Vorschrift ist die materiell-rechtliche Legitimation des Gerichtsvollziehers im Verhältnis Gläubiger – Schuldner und ggf. einem Dritten gegenüber geregelt, vergl. auch § 754 Abs. 2 ZPO n. F.

Der Gerichtsvollzieher wirkt auf eine zügige, vollständige und Kosten sparende Beitreibung von Geldforderungen hin (§ 802 a Abs. 1 ZPO n. F.). In der ZPO ist jetzt der Grundsatz der erfolgreichen Vollstreckung normiert. Für den Gerichtsvollzieher war dies jedoch schon immer – also bereits vor der Reform - Rechtsgrundlage für die Erledigung seiner Aufträge, zwingend zu beachten (Ampflicht) und zu realisieren, vergl. §§ 6, 64, 104 GVGA (Geschäftsweisung für Gerichtsvollzieher).

§ 802 a Abs. 2 ZPO n. F. enthält als besondere Vorschrift die sog. Regelbefugnisse des Gerichtsvollziehers und bezeichnet fünf Vollstreckungsmaßnahmen für die Geldvollstreckung, mit welchen der Gerichtsvollzieher beauftragt werden kann, und zwar

1. eine gütliche Erledigung der Sache (§ 802 b) zu versuchen,
2. eine Vermögensauskunft des Schuldners (§ 802 c) einzuholen,
3. Auskünfte Dritter über das Vermögen des Schuldners (§ 802 I) einzuholen,
4. die Pfändung und Verwertung körperlicher Sachen zu betreiben,
5. eine Vorpfändung ( § 845) durchzuführen;...

Der Gläubiger kann frei entscheiden, welche Vollstreckungsmaßnahme er beantragen will. Auch steht in seinem Ermessen, in welcher Reihenfolge er diese Maßnahmen durchgeführt haben möchte.

### **1.1 Kombi-Aufträge**

Schon bisher hatte der Gläubiger die Möglichkeit, dem Gerichtsvollzieher sog. Kombi-Aufträge zu erteilen und somit das Verfahren zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung (neu: Vermögensauskunft) durchzuführen. Dies ist auch weiterhin möglich und zulässig. In jedem Falle ist es von besonderem Vorteil, dass der Gläubiger zuerst (!) darüber informiert wird, welches Vermögen der Schuldner besitzt. Schließlich kann er dann unverzüglich ggf. weitere Vollstreckungsmaßnahmen gerade auch bei den anderen Vollstreckungsorganen (Grundbuchamt, Vollstreckungsgericht) beantragen. Im Übrigen vergl. Entwurf zum Formular „Vollstreckungsauftrag“ S. 2 und 3.

## 2. Ermittlung des Aufenthaltsorts des Schuldners (§ 755 ZPO n. F.)

Der Gerichtsvollzieher darf Aufenthaltsermittlungen durchführen. Der Hinweis „darf“ ist so auszulegen, dass hiermit lediglich die Berechtigung gegenüber den Auskunfts-Behörden gemeint ist. Die Aufenthaltsermittlung darf nur erfolgen, wenn der Gerichtsvollzieher hierzu beauftragt wird. Es ist zwingend erforderlich, dass dem Gerichtsvollzieher ein Vollstreckungsauftrag erteilt wird, vergl. § 755 Abs. 1: „...darf der Gerichtsvollzieher auf Grund des Vollstreckungsauftrages...“! Ferner muss er im Besitz des Schuldtitels sein. Der Auftrag zur Aufenthaltsermittlung ist also nur im Rahmen eines Vollstreckungsauftrages zulässig. Ein isolierter Auftrag, nur den Aufenthalt des Schuldners zu ermitteln, ist nicht erlaubt!

Der Gesetzgeber will auch durch diese Vorschrift erreichen, dass die Zwangsvollstreckung beschleunigt durchgeführt werden kann. Unverzüglich sollen nach erfolgter Aufenthaltsermittlung Vollstreckungsmaßnahmen eingeleitet oder fortgesetzt werden.

Die Vorschrift kann auch für die Aufenthaltsermittlung von ges. Vertretern analog angewandt werden, vergl. § 882 c Abs. 3 ZPO n. F.

Die in § 755 Abs. 1 und 2 ZPO n. F. genannten Auskunftsstellen (Meldebehörde, Ausländerzentralregister, Rentenversicherung, Kraftfahrt-Bundesamt) sind in dieser genannten Reihenfolge vom Gerichtsvollzieher zu beachten. Die jeweilige Auskunft bezieht sich auf die gegenwärtige Anschrift sowie Angaben zur Haupt- und Nebenwohnung des Schuldners.

Die 1. Behörde, welche vom Gerichtsvollzieher um Auskunft ersucht wird, ist das jeweilige Einwohnermeldeamt bei der Gemeinde- bzw. Stadtverwaltung.

Ist der Aufenthalt des Schuldners bei der Meldebehörde nicht zu ermitteln, und handelt es sich bei dem Schuldner um einen Ausländer, richtet der Gerichtsvollzieher die Aufenthaltsanfrage an das zuständige Ausländerzentralregister (§ 755 Abs. 2 Nr. 1 ZPO n. F.).

Alternativ – wenn also bei den ersten zwei Anfragen der Aufenthalt des Schuldners nicht ermittelt werden konnte – erfolgt eine Anfrage beim Träger der gesetzlichen Rentenversicherung gem. § 755 Abs. 2 Nr. 2 ZPO n. F. Diese Anfrage ist allerdings nur zulässig, wenn der zu vollstreckende Anspruch mindestens 500 € beträgt (§ 755 Abs. 2 S. 2 ZPO n. F. ) Die Anfrage ist nur an Träger der gesetzlichen Rentenversicherungen (Bund oder Land) zu stellen. Anfragen bei privaten Rentenversicherungen sind im Gesetz nicht vorgesehen und somit auch nicht zulässig.

Bei der letzten Alternative zur Aufenthaltsermittlung des Schuldners richtet sich die Anfrage an das Kraftfahrt-Bundesamt, vergl. § 755 Abs. 2 Nr. 3 ZPO n. F. Auch hier muss der zu vollstreckende Anspruch mindestens 500 € betragen. „...die zu vollstreckenden Ansprüche...“ bedeutet jedoch, es können ggf. mehrere Forderungen eines Gläubigers gegen denselben Schuldner zusammengezählt werden. Kosten der Zwangsvollstreckung und Nebenforderungen (z. B. Zinsen) sind nicht zu berücksichtigen, es sei denn, sie allein sind Gegenstand des Vollstreckungsauftrags.

## **2.1 Kosten der Auskunftseinholung**

Für die Einholung einer Auskunft bei einer der in § 755 ZPO genannten Stellen hat der Gerichtsvollzieher eine Gebühr nach KV Nr. 440 GvKostG in Höhe von 10.00 € zu erheben. Die Gebühr entsteht für jede Auskunft gesondert (§ 10 Abs. 2 S. 3 GvKostG).

Darüber hinaus entstehen Auslagen im Zusammenhang mit der Auskunftseinholung bei den Auskunftsstellen. Diese sind an die jeweiligen Auskunftsbehörden zu zahlen. Die Auslagen bei den Meldebehörden sind in der Höhe unterschiedlich, da es sich um kommunale Einrichtungen handelt. Durchschnittlich können aber auch hier 8 bis 10 € angesetzt werden. Die Auskunftskosten bei den Trägern der gesetzlichen Rentenversicherung sind gesetzlich festgelegt und betragen 10,20 €, vergl. §§ 64 Abs. 1 S. 2, 74 a Abs. 2 S. 1 SGB X. Auslagen in gleicher Höhe sind zu zahlen an das Kraftfahrt-Bundesamt (Nr. 141 Geb.Ost).

### 3. Die gütliche Erledigung, § 802 b ZPO n. F.

Der Gerichtsvollzieher ist nunmehr befugt, in jeder Lage des Verfahrens, auf eine gütliche Erledigung der (Geld-)Vollstreckung hinzuwirken. Das bedeutet, er soll versuchen, die titulierte Forderung ohne vollstreckungsrechtliche Maßnahmen beim Schuldner einzuziehen. Das ist vom Beginn (Auftrag) der Zwangsvollstreckung bis zur Eintragung ins Schuldnerverzeichnis möglich.

Diese „gütliche Erledigung“ wird dadurch erreicht, dass der Gerichtsvollzieher mit dem Schuldner eine Zahlungsvereinbarung trifft, und zwar entweder wird vereinbart

- die Gewährung einer Zahlungsfrist oder
- die Gewährung von Ratenzahlungen.

Ein besonderer Auftrag des Gläubigers auf „gütliche Erledigung“ ist grundsätzlich nicht erforderlich. Will der Gläubiger allerdings nur diese Vollstreckungsmaßnahme durchführen, ist ein besonderer isolierter Auftrag hierzu notwendig. Schließlich gilt der Grundsatz der gütlichen Erledigung für die gesamte Vollstreckung immer.

Bevor der Gerichtsvollzieher mit dem Schuldner eine Zahlungsvereinbarung trifft, muss dieser glaubhaft darlegen, auf welche Art und Weise, zu welcher Zeit und in welcher Höhe er Zahlungen leisten kann. Darüber hinaus hat er detaillierte Angaben zu seinem Einkommen zu machen. Glaubhaftmachung ist nicht i. S. von § 294 ZPO zu verstehen. Vielmehr reicht es aus, dass der Schuldner nachprüfbar seine zur Verfügung stehenden Geldmittel sowie seine finanziellen Belastungen durch z. B. Gehaltsnachweis, ggf. andere Ratenverpflichtungen, Kontoauszüge, Mietvertrag, Nebeneinnahmen etc. dem Gerichtsvollzieher vorlegt. Wird die erste Rate sofort oder aber innerhalb weniger Tage gezahlt, ist dies ein zusätzliches entscheidendes Indiz dafür, die Glaubwürdigkeit des schuldnerischen Vorbringens zu unterstellen. Auch wird der Gerichtsvollzieher berücksichtigen, dass der Schuldner bisher nicht „vollstreckungsrechtlich“ aufgefallen ist bzw. in früheren Verfahren stets regelmäßig seine Zahlungsvereinbarungen eingehalten hat.

Der Gerichtsvollzieher hat die festgestellten Voraussetzungen zur gütlichen Erledigung nach § 802 b ZPO n. F. zu protokollieren. Ein Protokoll wird dem Gläubiger übersandt, § 802 b Abs. 3 ZPO n. F.

Der Gläubiger prüft die Protokoll-Daten und somit die Voraussetzungen, welche zu den dem Schuldner eingeräumten Zahlungsfristen oder Ratenzahlungsvereinbarungen geführt haben. Ggf. kann der Gläubiger noch widersprechen oder aber zusätzlich weitere Bedingungen an die Zahlungsvereinbarungen stellen, z. B. Mindestbetrag der Raten, Teil- oder Vollzahlung bis zu einem bestimmten Zeitpunkt, höherer Teilbetrag der ersten Rate. Nicht zuletzt wird der Gläubiger unverzüglich – ggf. telefonisch – mit dem Gerichtsvollzieher Kontakt aufnehmen, um Näheres über den Schuldner zu erfahren, mit dem Ziel, dass seine Forderung erfolgreich beigetrieben bzw. durch Zahlungsvereinbarungen getilgt werden kann.

Schließlich ist der Gerichtsvollzieher derjenige, welcher den Schuldner „wirtschaftlich bewerten“ kann. Nicht selten ist der Schuldner dem Gerichtsvollzieher seit mehreren Monaten oder gar Jahren „bekannt“. Der Gläubiger sollte daher bei seiner Auftragserteilung regelmäßig und unter Berücksichtigung der Art des erteilten Auftrags darauf bestehen, dass der Gerichtsvollzieher den Schuldner unverzüglich nach Vorliegen des Vollstreckungsauftrages bereits bei seiner ersten Amtshandlung persönlich aufsucht. Zudem hat die bisherige Praxis gezeigt, dass – gerade beim Rateneinzug – das regelmäßige Erscheinen beim Schuldner positive Auswirkungen auf den Forderungseinzug hat. Das steht gerade nach der Reform der Zwangsvollstreckung im Vordergrund!

### **3.1 Tilgungs- und Zahlungsfrist**

Nach dem Wortlaut des Gesetzes soll der Schuldner die Gesamtforderung (einschließlich Zinsen und Kosten) innerhalb von 12 Monaten tilgen, § 802 b Abs. 2 S. 3 ZPO n. F. Diese „Sollvorschrift“ lässt es aber dennoch zu, dass der Gerichtsvollzieher mit dem Schuldner eine Zahlungsvereinbarung trifft, mit welchem diese Frist überschritten wird. Der Gerichtsvollzieher wird hier allerdings nur nach seinem „pflichtgemäßen Ermessen“ entscheiden und derartige „Zahlungsverlängerungen“ nur in Ausnahmefällen praktizieren. Nicht zuletzt kann der Gläubiger, der - wie bisher - „Herr des Verfahrens“ ist, dieser Ausnahmeregelung widersprechen. Die bisherige Praxis zeigt aber, dass der Rateneinzug auch über längere Zeiträume geduldet wird. Der Gläubiger ist also gut beraten, wenn er schon mit seiner Auftragsgestaltung einen Rateneinzug über einen längeren – unbegrenzten – Zeitraum gestattet. Er sollte dies bereits auf dem Auftrags-Formular auf der letzten Seite „Hinweise zum Zwangsvollstreckungsauftrag Feld A bis R“ dem Gerichtsvollzieher mitteilen. Gesetzliche Vorschriften schließen derartige „ergänzende“ Anträge oder Hinweise jedenfalls zurzeit nicht aus!

### **3.2 Vollstreckungsaufschub**

Ist mit dem Schuldner wirksam eine Zahlungsvereinbarung getroffen worden, wird die Vollstreckung aufgeschoben und der Auftrag des Gläubigers ruht, § 802 b Abs. 2 S. 2 ZPO. Vollstreckungsmaßnahmen werden nicht mehr eingeleitet bzw. nicht fortgesetzt.

Der Gerichtsvollzieher belehrt den Schuldner darüber, dass der Vollstreckungsaufschub endet, wenn der Gläubiger der Zahlungsvereinbarung widerspricht oder aber wenn er mit einer festgesetzten Zahlung ganz oder teilweise länger als zwei Wochen in Rückstand gerät, § 802 b Abs. 3 S. 2 und 3 ZPO n. F.

### **3.3 Gläubiger-Mehrheit**

Nicht selten kommt es vor, dass der Gerichtsvollzieher gegen denselben Schuldner innerhalb weniger Wochen bzw. Monate weitere neue Aufträge anderer Gläubiger erhält oder aber ihm bereits weitere Aufträge anderer Gläubiger gleichzeitig vorliegen (Mehrfachschuldner).



In der Praxis betrifft das häufig Schuldner, welche ein Gewerbe betreiben oder freiberuflich tätig sind („Mittelstands-Schuldner“).

Ist der Schuldner in der Lage, für alle Gläubiger Zahlungen in ausreichender Höhe zu leisten, wird der Gerichtsvollzieher wie oben dargestellt entsprechende Zahlungsvereinbarungen treffen und für jede Gläubiger-Forderung gesondert einen Zahlungsplan erstellen. Gleichzeitig kommt es für alle Verfahren zum Vollstreckungsaufschub. Auch ist zulässig, dass der Gerichtsvollzieher zeitlich abweichende Zahlungstermine bestimmt, insbesondere wenn der Schuldner als Gewerbetreibender lediglich über volatile Einnahmen verfügt.

Sämtliche Gläubiger werden über diese gleichzeitigen Zahlungsvereinbarungen mit den jeweils anderen Gläubigern informiert. Der Gerichtsvollzieher wird alle durch – auslagenfreie – Protokollabschriften informieren. Schließlich sind hier alle Daten enthalten, die der jeweils andere Gläubiger benötigt, um ggf. wegen der einzelnen Forderungshöhen einer Zahlungsvereinbarung zu widersprechen. Auch für weitere später hinzukommende Gläubiger können entsprechende Zahlungsvereinbarungen getroffen werden.

### **3.4 Kosten**

Der Versuch einer gütlichen Erledigung löst nach KV 207 GvKostG eine Gebühr in Höhe von 12,50 € aus. Die gleiche Gebühr entsteht auch dann, wenn es zu einer gütlichen Erledigung gem. § 802 b ZPO kommt.

Liegt dem Gerichtsvollzieher jedoch gleichzeitig ein Auftrag gem. § 802 a Abs. 2 Nr. 2 (Vermögensauskunft) oder Nr. 4 (Pfändung und Verwertung körperlicher Sachen) ZPO n. F. vor, so entsteht für den Versuch oder das Zustandekommen einer gütlichen Erledigung diese Gebühr nicht.

#### **4. Vermögensauskunft des Schuldners, §§ 802 c und 802 f ZPO n. F.**

Der Schuldner ist verpflichtet, zum Zwecke der Vollstreckung einer Geldforderung auf Verlangen des Gerichtsvollziehers Auskunft über sein Vermögen... zu erteilen (§ 802 c ZPO n. F.).

Der Schuldner hat umfassend und vollständig alle Angaben zu machen, die sein gesamtes Vermögen betreffen. Der Gläubiger muss lückenlos darüber informiert werden, was der Schuldner an Vermögen besitzt. In welchem Verfahrensstadium der Vollstreckung dies zu geschehen hat, ist gesetzlich nicht festgelegt, sodass dieses Verfahren zu Beginn der Zwangsvollstreckung beantragt und auch durchgeführt werden kann.

Ferner ist es nicht mehr zwingend erforderlich, dass der Gläubiger dem Gerichtsvollzieher einen Pfändungsauftrag zur Durchführung der Mobiliarpfändung erteilt. Vielmehr ist dies dem Gläubiger freigestellt. Die Auskunftspflicht des Schuldners gem. § 802 c ZPO setzt nunmehr keinen erfolglosen Pfändungsversuch des Gerichtsvollziehers mehr voraus! Voraussetzung ist lediglich, dass der Gläubiger die Vollstreckung wegen einer Geldforderung (§ 802 c Abs. 1 ZPO n. F.) betreibt, einen entsprechenden Auftrag auf Abnahme der Vermögensauskunft erteilt (§ 802 a Abs. 2 Nr. 2 ZPO n. F.) und dass die allgemeinen Voraussetzungen der Zwangsvollstreckung vorliegen (Titel, Klausel, Zustellung).

Für die Abnahme der Vermögensauskunft ist der Gerichtsvollzieher bei dem Amtsgericht zuständig, in dessen Bezirk der Schuldner seinen Wohnsitz oder Aufenthaltsort hat. Maßgeblich ist der Tag, an welchem der Auftrag beim Gerichtsvollzieher bzw. beim Amtsgericht (Gerichtsvollzieher-Verteilerstelle) eingeht.

##### **4.1 Umfang und Inhalt der Vermögensauskunft ergeben sich aus § 802 c Abs. 1 und 2 ZPO n. F.**

Das Verfahren zur Abnahme der Vermögensauskunft, Eintragungen ins Schuldnerverzeichnis, die elektronische Aufnahme des Vermögensverzeichnisses durch den Gerichtsvollzieher sowie die Hinterlegung beim zentralen Vollstreckungsgericht u. a. regelt § 802 f ZPO n. F.

Liegt dem Gerichtsvollzieher ein Antrag auf Vermögensauskunft des Schuldners gem. § 802 c ZPO n. F. vor, wird der Schuldner zur Zahlung der Forderung innerhalb 2 Wochen aufgefordert und für den Fall der Nichtzahlung Termin zur Abgabe der Vermögensauskunft in den Geschäftsräumen des Gerichtsvollziehers bestimmt. Der Termin wird unmittelbar nach Ablauf der zweiwöchigen Zahlungsfrist angesetzt.

Die Abnahme der Vermögensauskunft kann auch in der Wohnung des Schuldners erfolgen. Der Gerichtsvollzieher wird jedoch die Terminierung in die Schuldner-Wohnung vorher mit dem Schuldner absprechen. Schließlich hat der Schuldner ein Widerspruchsrecht innerhalb einer Woche gem. § 802 f Abs. 2 S. 2 ZPO n. F. Zeitliche Verzögerungen wären die Folge.

Mit der Terminsladung ist der Schuldner über die nach § 802 c Abs. 2 ZPO n. F. erforderlichen Angaben zu belehren (§ 802 f Abs. 3 S. 1 ZPO n. F.).

### **Weitere Belehrungs-Punkte:**

Der Schuldner wird ferner darauf hingewiesen, dass er persönlich erscheinen muss, wenn er nicht innerhalb zwei Wochen bis zum angesetzten Termin zahlt, § 802 f Abs. 1 und 2 ZPO n. F. Er hat sämtliche erforderlichen Unterlagen mitzubringen. Bei einer Terminierung in seiner Wohnung hat er ein Widerspruchsrecht. Erscheint der Schuldner unentschuldigt nicht zum Termin oder verweigert er die Vermögensauskunft ohne Grund, kann Erzwingungshaft angeordnet werden; auch erfolgt eine Eintragung im Schuldnerverzeichnis. Es werden Auskünfte Dritter gem. § 802 I Abs. 1 und 2 ZPO n. F. eingeholt, wenn der Schuldner seiner Pflicht zur Abgabe der Vermögensauskunft nicht nachkommt oder die in dem Vermögensverzeichnis aufgeführten Gegenstände nicht zu einer vollständigen Befriedigung des Gläubigers führen. Letztendlich erfolgt Eintragung in das Schuldnerverzeichnis auch dann, wenn eine Vollstreckung nach dem Inhalt des Vermögensverzeichnisses nicht zu einer vollständigen Befriedigung des Gläubigers führen oder der Schuldner innerhalb eines Monats dem Gerichtsvollzieher nicht die vollständige Befriedigung des Gläubigers nachweist, § 882 c Abs. 1 Nr. 2 und 3 ZPO n. F.

Gem. § 802 f Abs. 3 ZPO n. F. sind die Zahlungsaufforderung mit Terminladung, Bestimmungen und Belehrungen dem Schuldner zuzustellen, auch wenn dieser einen Prozessbevollmächtigten bestellt hat. Der Gläubiger wird rechtzeitig gem. § 357 Abs. 2 ZPO vom angesetzten Termin benachrichtigt. Eine besondere Mitteilungsform ist nicht erforderlich.

Das Vermögensverzeichnis wird vom Gerichtsvollzieher als elektronisches Dokument nach Angaben des Schuldners erstellt. Die Angaben sind dem Schuldner vorzulesen oder zur Durchsicht auf einem Bildschirm wiederzugeben. Auf Verlangen erhält der Schuldner einen Ausdruck, § 802 f Abs. 5 ZPO n. F.

Der Gerichtsvollzieher hinterlegt das Vermögensverzeichnis bei dem zentralen Vollstreckungsgericht nach § 802 k Abs. 1 ZPO n. F. und leitet dem Gläubiger unverzüglich einen Ausdruck zu, § 802 f Abs. 6 ZPO n. F.

### **4.2 Abnahme der Vermögensauskunft nach Pfändungsversuch, § 807 ZPO n. F.**

Abweichend von der Regelung in § 802 f ZPO n. F. kann der Gerichtsvollzieher dem Schuldner die Vermögensauskunft sofort abnehmen. Voraussetzung ist, dass der Gläubiger die Pfändung beantragt hat und der Schuldner die Durchsuchung verweigert oder der Pfändungsversuch nicht zur vollständigen Befriedigung des Gläubigers geführt hat. Diesen Auftrag wird der Gläubiger als sog. „Kombi-Auftrag“ dem Gerichtsvollzieher erteilen, vergl. Formular-Entwurf des Vollstreckungsauftrags Buchstaben B und F.

Der Schuldner kann einer sofortigen Abnahme widersprechen (§ 807 Abs. 2 ZPO n. F.). In diesem Fall verfährt der Gerichtsvollzieher nach § 802 f ZPO n. F. und bestimmt einen Termin zur Abgabe der Vermögensauskunft. Die zweiwöchige Zahlungsfrist wird dem Schuldner jedoch nicht mehr gewährt, § 807 Abs. 2 ZPO n. F.

## **4.2 Erneute Vermögensauskunft, § 802 d ZPO n. F.**

Der Schuldner, welcher die Vermögensauskunft innerhalb der letzten zwei Jahre abgegeben hat, ist zur erneuten Abgabe nur verpflichtet, wenn ein Gläubiger Tatsachen glaubhaft macht, die auf eine wesentliche Veränderung der Vermögensverhältnisse schließen lassen. Andernfalls leitet der Gerichtsvollzieher dem Gläubiger einen Ausdruck des letzten abgegebenen Vermögensverzeichnisses zu.

Die bisherige Sperrfrist in § 903 ZPO a. F. wurde also von drei Jahren auf nunmehr zwei Jahre verkürzt. Diese Schonfrist gilt allerdings nur für die vom Schuldner abgegebene Vermögensauskunft, nicht aber für Auskünfte Dritter, die der Gläubiger weiterhin ohne Einhaltung der Sperrfrist nach § 802 I ZPO n. F. beantragen kann.

Nach der neuen Regelung hat der Gläubiger nur noch Tatsachen glaubhaft zu machen, die darauf schließen, dass sich die Vermögensverhältnisse verändert haben. Er muss nicht beweisen, dass diese Veränderung auch tatsächlich eingetreten ist! Auch rechtfertigen Veränderungen des Schuldners in seiner Lebensführung (z. B. Erwerb wertvoller Konsumgüter: PKW, Handy, Flachbildschirm, iPhone, Stereoanlage, Videokamera usw. , Urlaub in exotischen Ländern, elitäre Sportarten oder Hobbys) eine erneute Abgabe der Vermögensauskunft.

Die wesentlichen Veränderungen der Vermögensverhältnisse liegen jedoch nicht nur bei Vermögenserwerb vor, sondern auch, wenn der Schuldner Vermögenswerte verloren hat (Arbeitsverhältnis oder Bankkonto aufgelöst)

## **4.4 Vermögensverzeichnis**

Im Zuge der Vollstreckungsreform wird auch eine Anpassung und Veränderung des amtlichen Vordrucks „Vermögensverzeichnis“ erforderlich. Ein aktueller Vordruck-Entwurf liegt bereits dem Bundesministerium der Justiz zur Prüfung vor. Im „Anhang“ ist der Entwurf abgedruckt.

## **4.5 Kosten**

Für die Abnahme der Vermögensauskunft nach §§ 802 c, 802 d Abs. 1 oder 807 ZPO entsteht nach KV Nr. 260 GvKostG eine Gebühr in Höhe von 25,00 €. Die gleiche Gebühr wird nach KV Nr. 261 GvKostG für die Übermittlung eines mit eidesstattlicher Versicherung abgegebenen Vermögensverzeichnisses an einen Drittgläubiger gem. § 802 d Abs. 1 S.2, Abs. 2 ZPO.

#### **4.6 Zentrale Verwaltung des Vermögensverzeichnisses, § 802 k ZPO n. F.**

Der Gerichtsvollzieher hinterlegt das Vermögensverzeichnis bei dem zentralen Vollstreckungsgericht nach § 802 k Abs. 1 (§ 802 f Abs. 6 ZPO n. F.). In jedem Bundesland wird ein zentrales Vollstreckungsgericht geführt. Dieses ist für die Verwaltung der Vermögensverzeichnisse zuständig. Dort werden auch die Vermögensverzeichnisse über Vermögensauskünfte nach der Abgabenordnung geführt.

Die Eintragung ist nach Ablauf von zwei Jahren seit Abgabe oder bei Eingang eines neuen Vermögensverzeichnisses zu löschen (§ 802 k Abs. 1 S. 3 ZPO n. F.). Sollte der Schuldner den Gläubiger innerhalb der Frist befriedigt haben, erfolgt dennoch keine Löschung.

## **5. Die Erzwingungshaft, §§ 802 g ff. ZPO n. F.**

Zwei Voraussetzungen müssen gegeben sein, um einen Haftbefehl zu beantragen und ggf. durch dessen Vollziehung vom Schuldner die Abgabe der Vermögensauskunft zu erzwingen:

- der Schuldner ist zum Termin nicht erschienen oder
- er ist erschienen, verweigert aber ohne Grund die Abgabe der Vermögensauskunft.

Bei Vorliegen einer dieser beiden Punkte kann der Gläubiger einen Antrag auf Erlass eines Haftbefehls beim zuständigen Vollstreckungsgericht stellen, § 802 g Abs. 1 ZPO n. F. Gläubiger, Schuldner und der Grund der Verhaftung sind im Haftbefehl zu bezeichnen. Der Haftbefehl wird dem Schuldner vor seiner Vollziehung lediglich in beglaubigter Abschrift übergeben, einer förmlichen Zustellung bedarf es nicht. Die Verhaftung erfolgt durch den Gerichtsvollzieher.

Die Haftvollstreckung ist unzulässig, wenn seit dem Tage des Haftbefehl-Erlasses zwei Jahre verstrichen sind. Ist zu befürchten, dass die Verhaftung eines Schuldners für diesen eine erhebliche Gefährdung der Gesundheit zur Folge hat, darf der Haftbefehl nicht vollstreckt werden (§ 802 h Abs. 1 und 2 ZPO n. F.). Der Gerichtsvollzieher hat insofern die Haftfähigkeit des Schuldners zu prüfen. Ggf. muss eine amtsärztliche Untersuchung erfolgen.

Der verhaftete Schuldner kann zu jeder Zeit die Vermögensauskunft abgeben und wird danach aus der Haft entlassen (§ 802 i Abs. 1 S. 1, Abs. 2 ZPO n. F.). Scheitert eine vollständige Abgabe der Vermögensauskunft, weil erforderliche Unterlagen fehlen, kann der Gerichtsvollzieher die Vollziehung des Haftbefehls aussetzen und einen neuen Termin bestimmen.

Die Verhaftung des Schuldners darf höchstens über einen Zeitraum von sechs Monaten erfolgen. Danach muss der Schuldner von Amts wegen entlassen werden, § 802 j Abs. 1 ZPO n. F. Eine erneute Verhaftung ist danach dann nur noch unter den Voraussetzungen des § 802 d ZPO n. F. möglich. Wird der Schuldner aus der Haft entlassen, weil der Gläubiger dies beantragt hat, ist eine spätere erneute Verhaftung desselben Gläubigers unstatthaft, § 802 j Abs. 2 ZPO n. F.

### **5.1 Kosten**

Für das Verfahren beim Vollstreckungsgericht über den Antrag auf Erlass eines Haftbefehls gem. § 802 g Abs. 1 ZPO n. F. entsteht nach dem Gerichtskosten-Gesetz (GKG) KV Nr. 2113 eine Gebühr von 20 €. Für die Tätigkeit des Gerichtsvollziehers entsteht eine Verhaftungsgebühr gem. KV 270 GvKostG in Höhe von 30,00 € und wenn die Abnahme der Vermögensauskunft erfolgt, ist eine Gebühr in Höhe von 25,00 € gem. KV 260 GvKostG zusätzlich entstanden.

## **6. Auskunftsrechte des Gerichtsvollziehers, § 802 I ZPO n. F.**

Nach dieser Vorschrift ist der Gerichtsvollzieher berechtigt, Fremdauskünfte bei Dritten einzuholen. Der Gläubiger muss hierzu einen besonderen Antrag gem. § 802 a Abs. 2 Nr. 3 ZPO n. F. stellen. Weitere Voraussetzungen sind, dass der Schuldner die Vermögensauskunft gem. § 802 c ZPO n. F. nicht abgibt oder die Vollstreckung nach dem Inhalt des Vermögensverzeichnisses nicht zur Befriedigung des Gläubigers führt (§ 882 c Abs. 1 Nr. 2 ZPO n. F.). Darüber hinaus ist zwingend erforderlich, dass die zu vollstreckende – also titulierte – Forderung mindestens 500 € beträgt. Kosten der Zwangsvollstreckung und Nebenforderungen (z. B. Zinsen) sind bei der Berechnung nur zu berücksichtigen, wenn sie allein Gegenstand des Vollstreckungsauftrags sind, vergl. § 802 I Abs. 1 S. 2 ZPO n. F.

### **6.1 Rentenversicherung**

Der Gerichtsvollzieher richtet die Anfrage an den Träger der gesetzlichen Rentenversicherung bzgl. des Arbeitgebers des Schuldners. Inhalt der Anfrage ist die vollständige Anschrift des Arbeitgebers sowie das Beschäftigungsverhältnis des Schuldners (Arbeiter, Angestellter usw.). Ziel der Anfrage ist, eine Lohnpfändung durchzuführen! Da diese Daten bei der Rentenversicherung nur für Sozialversicherungspflichtige geführt werden, sind Schuldner mit Minijobs hier nicht erfasst.

### **6.2 Bundeszentralamt für Steuern**

Durch diese Anfrage sollen Daten über Bankverbindungen des Schuldners eingeholt werden. Inhalt der Auskünfte sind u. a. Konto-Nummern, bestehende oder aufgelöste Depots. Inhaber und Verfügungsberechtigte werden ebenfalls mitgeteilt. Nach Vorliegen der Daten kann der Gläubiger zielgerichtet Konto-Pfändungen durchführen.

### **6.3 Kraftfahrt-Bundesamt**

Der Gerichtsvollzieher darf beim Kraftfahrt-Bundesamt Fahrzeug- und Halterdaten nach § 33 Abs. 1 StVG über das Fahrzeug des Schuldners einfordern. Die im jeweiligen Fahrzeugregister gespeicherten Daten betreffen u. a. Beschaffenheit, Ausrüstung, Identifizierungsmerkmale, Prüfung, Kennzeichnung und Papiere des Fahrzeugs, Haftpflichtversicherung usw. Des Weiteren sind Daten gespeichert über denjenigen, dem ein Kennzeichen für das Fahrzeug zugeteilt oder ausgegeben ist. Außerdem sind Daten gespeichert über denjenigen, an den ein Fahrzeug mit amtlichem Kennzeichen veräußert wurde.

Nach Vorliegen der Fahrzeug-Daten wird ggf. eine Pfändung des schuldnerischen PKW's erfolgen.

Nach § 802 I Abs. 2 ZPO n. F. hat der Gerichtsvollzieher (sämtliche) Daten, die für die Vollstreckung nicht (mehr) erforderlich sind, zu löschen oder zu sperren. Die Löschung ist zu protokollieren. Der Gläubiger wird vom Gerichtsvollzieher unverzüglich über das Ergebnis der eingeholten Auskünfte informiert. Er ist außerdem darauf hinzuweisen, dass diese Daten nur für seine Vollstreckungszwecke verwendet werden dürfen und danach zu löschen sind. Der Schuldner wird hierüber innerhalb von vier Wochen nach Vorliegen der Auskünfte informiert.



## **7. Das Schuldnerverzeichnis (§§ 882 b ff ZPO n. F.)**

Das Schuldnerverzeichnis wird für jedes Land von einem zentralen Vollstreckungsgericht geführt (§ 882 h Abs. 1 S. 1 ZPO n. F.). Die Eintragungen im Schuldnerverzeichnis sind weitreichende Indizien zur Prüfung der Bonität und Kreditwürdigkeit einer Person.

In das Schuldnerverzeichnis werden eingetragen Personen, deren Eintragung

der Gerichtsvollzieher nach Maßgabe des § 882 c angeordnet hat,  
die Vollstreckungsbehörde nach § 284 Abs. 9 AO angeordnet hat,  
das Insolvenzgericht gem. § 26 Abs. 2 InsO angeordnet hat.

### **7.1 Eintragungsanordnung (§ 882 c ZPO n. F.)**

#### **7.1.1 Vermögensauskunft wird nicht abgegeben**

Der Schuldner wird in das Schuldnerverzeichnis eingetragen, wenn er seiner Pflicht zur Abgabe der Vermögensauskunft nicht nachgekommen ist (§ 882 c Abs. 1 Nr. 2 ZPO n. F.), das heißt, der Schuldner ist zum angesetzten Termin zur Abgabe der Vermögensauskunft unentschuldigt nicht erschienen oder er ist zwar erschienen, hat aber die Abgabe der Vermögensauskunft verweigert oder legt ein Vermögensverzeichnis vor, verweigert aber die eidesstattliche Versicherung oder er hat die erforderlichen Unterlagen nicht mitgebracht.

#### **7.1.2 Vollstreckung ist aussichtslos**

Ergibt sich aus dem vorgelegten oder durch den Gerichtsvollzieher erstellten Vermögensverzeichnis keine Vollstreckungsmöglichkeit und ist somit eine vollständige Befriedigung des Gläubigers nicht zu erwarten, liegt ein weiterer Eintragungsgrund vor. Vergl. § 882 c Abs. 1 Nr. 2 ZPO n. F.

#### **7.1.3 Keine Gläubiger-Befriedigung**

Der Schuldner kann nach Abgabe der Vermögensauskunft eine Eintragung ins Schuldnerverzeichnis nur verhindern, wenn er dem Gerichtsvollzieher innerhalb eines Monats Befriedigung des Gläubigers nachweist. Selbstverständlich kann der Schuldner auch jetzt noch mit dem Gläubiger eine Zahlungsvereinbarung gem. § 802 b ZPO n. F. treffen. Diese verhindert ebenfalls die Eintragung in das Schuldnerverzeichnis. Die Monatsfrist beginnt mit dem Tage der Abgabe der Vermögensauskunft. Das gleiche gilt für den Gläubiger, auf dessen Antrag die erteilte Auskunft zugeleitet wurde, sog. Folge-Gläubiger (§ 802 d Abs. 1 S. 2 ZPO n. F.). Hat der Schuldner innerhalb der Frist keinen Zahlungsnachweis erbracht, erfolgt Eintragung in das Schuldnerverzeichnis, § 882 c Abs. 1 Nr. 3 ZPO n. F.

Die Eintragungsanordnung soll kurz begründet werden und ist dem Schuldner zuzustellen, da er hiergegen Widerspruch einlegen kann (§§ 882 c Abs. 2, 882 d Abs. 1 ZPO n. F.). Eine mündliche Begründung ist ebenfalls zulässig, die dann zu protokollieren ist (§ 763 ZPO). Der Gerichtsvollzieher hat den Schuldner ferner über die Rechtsbehelfe zu belehren, § 882 d Abs. 2 ZPO n. F.

## **7.2 Inhalt der Eintragungsanordnung**

In § 882 c Abs. 3 ZPO n. F. ist geregelt, welche Daten die Eintragungsanordnung enthalten muss. Im Einzelnen sind das alle Daten, die Inhalt des Schuldnerverzeichnisses gem. § 882 b ZPO n. F. sind. Gegebenenfalls muss der Gerichtsvollzieher nicht bekannte Daten nach § 882 b Abs. 2 Nr. 1 bis 3 ZPO n. F. bei den Auskunftsbehörden, vergl. § 755 Abs. 1 und 2 Nr. 1 ZPO n. F., ermitteln.

## **7.3 Löschung**

Die Eintragungen im Schuldnerverzeichnis werden nach Ablauf von drei Jahren seit dem Tage der Eintragungsanordnung vom zentralen Vollstreckungsgericht gelöscht (§ 882 e Abs. 1 ZPO n. F.). Eintragungen des Insolvenzgerichts sind nach fünf Jahren zu löschen (§ 882 e Abs. 1 S. 2 ZPO n. F.). Ein Antrag des Schuldners oder eine Erklärung des Gläubigers sind nicht erforderlich.

Darüber hinaus wird eine Eintragung auf Anordnung des zentralen Vollstreckungsgerichts gelöscht, wenn

1. die vollständige Befriedigung des Gläubigers nachgewiesen worden ist;
2. das Fehlen oder der Wegfall des Eintragungsgrundes bekannt geworden ist oder
3. die Ausfertigung einer vollstreckbaren Entscheidung vorgelegt wird, aus der sich ergibt, dass die Eintragungsanordnung aufgehoben oder einstweilen ausgesetzt ist.

Eine Eintragung, die von Beginn an fehlerhaft war, wird durch den Urkundsbeamten der Geschäftsstelle geändert. Wird der Schuldner oder ein Dritter durch die Änderung der Eintragung beschwert, findet die Erinnerung nach § 573 statt (§ 882 e Abs. 4 ZPO n. F.).

## **7.4 Einsicht in das Schuldnerverzeichnis (§ 882 f ZPO n. F.)**

ist grundsätzlich jedem gestattet, der darlegt, Angaben nach § 882 b zu benötigen:

1. für Zwecke der Zwangsvollstreckung;
2. um gesetzliche Pflichten zur Prüfung der wirtschaftlichen Zuverlässigkeit zu erfüllen;
3. um Voraussetzungen für die Gewährung von öffentlichen Leistungen zu prüfen;

4. um wirtschaftliche Nachteile abzuwenden, die daraus entstehen können, dass Schuldner ihren Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommen;
5. für Zwecke der Strafverfolgung und der Strafvollstreckung;
6. zur Auskunft über ihn selbst betreffende Eintragungen.

Die Informationen dürfen nur für den Zweck verwendet werden, für den sie übermittelt worden sind; sie sind nach Zweckerreichung zu löschen. Nichtöffentliche Stellen sind darauf bei der Übermittlung hinzuweisen.

#### **§ 882g Erteilung von Abdrucken**

(1) Aus dem Schuldnerverzeichnis können auf Antrag Abdrucke zum laufenden Bezug erteilt werden, auch durch Übermittlung in einer nur maschinell lesbaren Form. Bei der Übermittlung in einer nur maschinell lesbaren Form gelten die von der Landesjustizverwaltung festgelegten Datenübertragungsregeln.

(2) Abdrucke erhalten:

1. Industrie- und Handelskammern sowie Körperschaften des öffentlichen Rechts, in denen Angehörige eines Berufes kraft Gesetzes zusammengeschlossen sind (Kammern),
2. Antragsteller, die Abdrucke zur Errichtung und Führung nichtöffentlicher zentraler Schuldnerverzeichnisse verwenden, oder
3. Antragsteller, deren berechtigtem Interesse durch Einzeleinsicht in die Länderschuldnerverzeichnisse oder durch den Bezug von Listen nach Absatz 5 nicht hinreichend Rechnung getragen werden kann.

(3) Die Abdrucke sind vertraulich zu behandeln und dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Nach der Beendigung des laufenden Bezugs sind die Abdrucke unverzüglich zu vernichten; Auskünfte dürfen nicht mehr erteilt werden.

(4) Die Kammern dürfen ihren Mitgliedern oder den Mitgliedern einer anderen Kammer Auskünfte erteilen. Andere Bezieher von Abdrucken dürfen Auskünfte erteilen, soweit dies zu ihrer ordnungsgemäßen Tätigkeit gehört. Absatz 3 gilt entsprechend. Die Auskünfte dürfen auch im automatisierten Abrufverfahren erteilt werden, soweit dieses Verfahren unter Berücksichtigung der schutzwürdigen Interessen der Betroffenen und der Geschäftszwecke der zum Abruf berechtigten Stellen angemessen ist.

(5) Die Kammern dürfen die Abdrucke in Listen zusammenfassen oder hiermit Dritte beauftragen; sie haben diese bei der Durchführung des Auftrags zu beaufsichtigen. Die Listen dürfen den Mitgliedern von Kammern auf Antrag zum laufenden Bezug überlassen werden. Für den Bezug der Listen gelten Absatz 2 Nr. 3 und Absatz 3 entsprechend. Die Bezieher der Listen dürfen Auskünfte nur jemandem erteilen, dessen Belange sie kraft Gesetzes oder Vertrages wahrzunehmen haben.

(6) Für Abdrucke, Listen und Aufzeichnungen über eine Eintragung im Schuldnerverzeichnis, die auf der Verarbeitung von Abdrucken oder Listen oder auf Auskünften über Eintragungen im Schuldnerverzeichnis beruhen, gilt § 882e Abs. 1 entsprechend. Über vorzeitige Löschungen (§ 882e Abs. 3) sind die Bezieher von Abdrucken innerhalb eines Monats zu unterrichten. Sie unterrichten unverzüglich die Bezieher von Listen (Absatz 5 Satz 2). In den auf Grund der Abdrucke und Listen erstellten Aufzeichnungen sind die Eintragungen unverzüglich zu löschen. Listen sind auch unverzüglich zu vernichten, soweit sie durch neue ersetzt werden.

(7) In den Fällen des Absatzes 2 Nr. 2 und 3 sowie des Absatzes 5 gilt für nichtöffentliche Stellen § 38 des Bundesdatenschutzgesetzes mit der Maßgabe, dass die Aufsichtsbehörde auch die Verarbeitung und Nutzung dieser personenbezogenen Daten in oder aus Akten überwacht. Entsprechendes gilt für nichtöffentliche Stellen, die von den in Absatz 2 genannten Stellen Auskünfte erhalten haben.

(8) Das Bundesministerium der Justiz wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates

1. Vorschriften über den Bezug von Abdrucken nach den Absätzen 1 und 2 und das Bewilligungsverfahren sowie den Bezug von Listen nach Absatz 5 zu erlassen;
2. Einzelheiten der Einrichtung und Ausgestaltung automatisierter Abrufverfahren nach Absatz 4 Satz 4, insbesondere der Protokollierung der Abrufe für Zwecke der Datenschutzkontrolle, zu regeln;
3. die Erteilung und Aufbewahrung von Abdrucken aus dem Schuldnerverzeichnis, die Anfertigung, Verwendung und Weitergabe von Listen, die Mitteilung und den Vollzug von Löschungen und den Ausschluss vom Bezug von Abdrucken und Listen näher zu regeln, um die ordnungsgemäße Behandlung der Mitteilungen, den Schutz vor unbefugter Verwendung und die rechtzeitige Löschung von Eintragungen sicherzustellen;

4. zur Durchsetzung der Vernichtungs- und Löschungspflichten im Fall des Widerrufs der Bewilligung die Verhängung von Zwangsgeldern vorzusehen; das einzelne Zwangsgeld darf den Betrag von 25.000 Euro nicht übersteigen.

#### **§ 882h Zuständigkeit; Ausgestaltung des Schuldnerverzeichnisses**

(1) Das Schuldnerverzeichnis wird für jedes Land von einem zentralen Vollstreckungsgericht geführt. Der Inhalt des Schuldnerverzeichnisses kann über eine zentrale und länderübergreifende Abfrage im Internet eingesehen werden. Die Länder können Einzug und Verteilung der Gebühren sowie weitere Abwicklungsaufgaben im Zusammenhang mit der Abfrage nach Satz 2 auf die zuständige Stelle eines Landes übertragen.

(2) Die Landesregierungen bestimmen durch Rechtsverordnung, welches Gericht die Aufgaben des zentralen Vollstreckungsgerichts nach Absatz 1 wahrzunehmen hat. § 802k Abs. 3 Satz 2 und 3 gilt entsprechend. Die Führung des Schuldnerverzeichnisses stellt eine Angelegenheit der Justizverwaltung dar.

(3) Das Bundesministerium der Justiz wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Einzelheiten zu Form und Übermittlung der Eintragungsanordnungen nach § 882b Abs. 1 und der Entscheidungen nach § 882d Abs. 3 Satz 2 dieses Gesetzes und § 284 Abs. 10 Satz 2 der Abgabenordnung oder gleichwertigen Regelungen im Sinne von § 882b Abs. 1 Nr. 2 Halbsatz 2 dieses Gesetzes sowie zum Inhalt des Schuldnerverzeichnisses und zur Ausgestaltung der Einsicht insbesondere durch ein automatisiertes Abrufverfahren zu regeln. Die Rechtsverordnung hat geeignete Regelungen zur Sicherung des Datenschutzes und der Datensicherheit vorzusehen. Insbesondere ist sicherzustellen, dass die Daten

1. bei der elektronischen Übermittlung an das zentrale Vollstreckungsgericht nach Absatz 1 sowie bei der Weitergabe an eine andere Stelle nach Absatz 2 Satz 2 gegen unbefugte Kenntnisnahme geschützt sind,
2. unversehrt und vollständig wiedergegeben werden,
3. jederzeit ihrem Ursprung nach zugeordnet werden können und
4. nur von registrierten Nutzern nach Angabe des Verwendungszwecks abgerufen werden können, jeder Abrufvorgang protokolliert wird und Nutzer im Fall des missbräuchlichen Datenabrufs oder einer missbräuchlichen Datenverwendung von der Einsichtnahme ausgeschlossen werden können.
5. Die Daten der Nutzer dürfen nur für die in Satz 3 Nr. 4 genannten Zwecke verwendet werden."